

- I. Richtig lernen
- II. Grundbegriffe
- III. Formvorschriften
- IV. Vertragstypen
- V. Der Klausur-/ Hausarbeitenaufbau
- VI. Das Auffinden der richtigen Vorschriften

I. Richtig Lernen

Wiedererkennen!

Der Psychologe Hermann Ebbinghaus (1850-1909) ist Begründer der experimentellen Erforschung des Gedächtnisses und Entdecker der Lernkurve und der Vergessenskurve (aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie).

Bereits 1885 stellte Ebbinghaus fest (in „Über das Gedächtnis: Untersuchungen zur experimentellen Psychologie“, 1. Aufl. 1885), dass der größte Teil des Gelernten in einem relativ kurzen Zeitraum wieder vergessen wird: Nach etwa zwei Tagen ist nur noch ein Viertel des gelernten Stoffs reproduzierbar.

Damit Sie so nicht 75% Ihrer Arbeitszeit auf Grund des Vergessens verschwenden, müssen Sie unbedingt den Vergessenseffekt reduzieren!

Grundsatz: „LERNEN IST WIEDERERKENNEN“. Die ideale Strategie gegen das Vergessen ist das systematische mehrmalige Wiederholen, wobei die erste Wiederholung unverzüglich erfolgen muss.

Können!

Nicht die Anhäufung von Wissen ist für das Staatsexamen entscheidend:

„Praktisch alle misslungenen juristischen Klausuren krankten daran, dass der elementare Unterschied zwischen Wissen und Können im Lernen nicht erkannt worden ist“ (Fritjof Haft in „Einführung in das juristische Lernen“, 6. Auflage 1997).

Richtig lernen bedeutet nichts anderes als zu lernen, die zur Problemlösung entscheidenden gesetzlichen Vorschriften zu finden, dogmatisch zu verstehen und anzuwenden.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen mit “richtig” oder “falsch” und begründen Sie Ihre Antwort:

- 1. In Vorlesungen und Repetitorien versuche ich, möglichst wörtlich mitzuschreiben, so dass kein Problem verloren gehen kann.**

Falsch. Sinnvoll ist es, sich nur wenig Notizen zu machen und diese dann in Form der Aufbereitung auszuformulieren. Ansonsten vergeuden Sie Ihre Kraft und Verständnisfähigkeit. Die Gefahr, dass ein Problem verloren geht, besteht nicht, da jedes Problem in der Literatur behandelt worden ist und Sie dieses an Hand Ihrer Notizen dort wiederfinden.

- 2. Es ist besser, 3 Tage 12 Stunden täglich zu arbeiten, als 5 Tage 7 Stunden täglich.**

Falsch. Es besteht die Gefahr, dass die Konzentrationsfähigkeit während der Lernzeit überproportional abnimmt. Grundsätzlich ist es besser, über einen längeren Zeitraum zu lernen und bei Erschöpfungsgefühlen eine Pause einzulegen.

- 3. Wenn ich eine Vorlesung gehört oder ein Kapitel in einem Lehrbuch gelesen habe, warte ich einen längeren Zeitraum ab, bevor ich mich wieder mit dem Problem befasse, damit sich das Wissen "setzen kann".**

Falsch. Lernen ist zum einen Wiedererkennen; deswegen müssen Sie den Stoff mehrmals wiederholen. Zum anderen sollten Sie wegen der Ebbinghaus'schen Vergessenskurve spätestens innerhalb von 24 Stunden die Aufbereitung vornehmen und innerhalb weniger Tage zur Wiederholung kommen. Wenn Sie so vorgehen, benötigen Sie erheblich weniger Aufwand, um das gleiche Lernziel zu erreichen, als wenn Sie sich erst nach mehreren Wochen oder Monaten wieder mit dem Stoff beschäftigen.

- 4. Wenn ich mit einer juristischen Frage konfrontiert werde, orientiere ich mich, um diese Frage zu lösen, zuerst einmal an der Standardliteratur bzw. an der höchstrichterlichen Rechtsprechung.**

Falsch. Gegenstand der juristischen Ausbildung ist es, Sie dazu zu befähigen, einen unbekanntem Sachverhalt anhand des Gesetzes lösen zu können. Ihre erste Orientierung erfolgt daher am Gesetz.

- 5. Wenn ich auf ein juristisches Problem stoße, beschäftige ich mich so lange mit diesem, bis ich alle Lösungsmöglichkeiten und alle Meinungen zu diesem Problem kenne.**

Falsch. Über die meisten Probleme kann man eine Dissertation schreiben; so viel Zeit haben Sie aber wegen der Problemfülle nicht. Ihre Aufgabe ist es, das Problem in einem vorgegebenen Zeitraum so zu verstehen, dass Sie selbst eine Lösung entwickeln können.

- 6. Ich teile mir meinen Arbeitstag wie folgt ein:
An einem Tag höre ich ausschließlich mehrere Vorlesungen, den nächsten Tag verbringe ich ausschließlich mit dem Durcharbeiten von Lehrbüchern, einen weiteren Tag arbeite ich ca. 8 Stunden ausschließlich mit meiner Arbeitsgruppe oder schreibe mehrere Klausuren.**

Falsch. Sie sollten grundsätzlich abwechslungsreich arbeiten, da dies Ermüdungserscheinungen vorbeugt und dabei möglichst einen Wechsel zwischen Lesen, Hören und Selbstarbeiten, z.B. Klausurenschreiben, herbeiführen.

7. Ich lese möglichst schnell die juristischen Texte und erspare mir das Studium der einzelnen Paragraphen um Zeit zu gewinnen.

Falsch. Lesen Sie ganz langsam. Nur dann werden Sie es verstehen und behalten können. Sie müssen unbedingt jeden Paragraphen lesen. Arbeiten ohne Gesetz ist Zeitverschwendung.

8. Die meisten Examensklausuren scheitern daran, dass der Verfasser nicht über das nötige Problemwissen verfügt.

Falsch. Die meisten Klausuren scheitern daran, dass der Verfasser sein Wissen nicht umsetzen kann, d.h. nicht in der Lage ist, die Klausur ordnungsgemäß aufzubauen und die Lösung anhand des Gesetzes vertretbar herbeizuführen.

9. Wenn ich 5 Stunden Zeit habe und vor der Wahl stehe, einige Kapitel im Medicus zu lesen oder eine Klausur zu schreiben, dann entscheide ich mich für den Medicus.

Völlig falsch. Es wäre für Sie viel sinnvoller gewesen, die Klausur zu schreiben. "Auch Tennis spielen kann man nur lernen, wenn man es tut und nicht weil man darüber ein Buch gelesen hat".

II. Grundbegriffe:

Personen, als Träger von Rechten und Pflichten, werden als Rechtssubjekte bezeichnet. Menschen sind natürliche Personen. Juristische Personen sind Personenvereinigungen.

Von den Rechtssubjekten sind die Rechtsobjekte zu unterscheiden. **Rechtsobjekte** sind Sachen und Rechte.

Eine **Anspruchsgrundlage** ist eine solche Norm, die unmittelbar ein Tun oder Unterlassen als Rechtsfolge normiert.

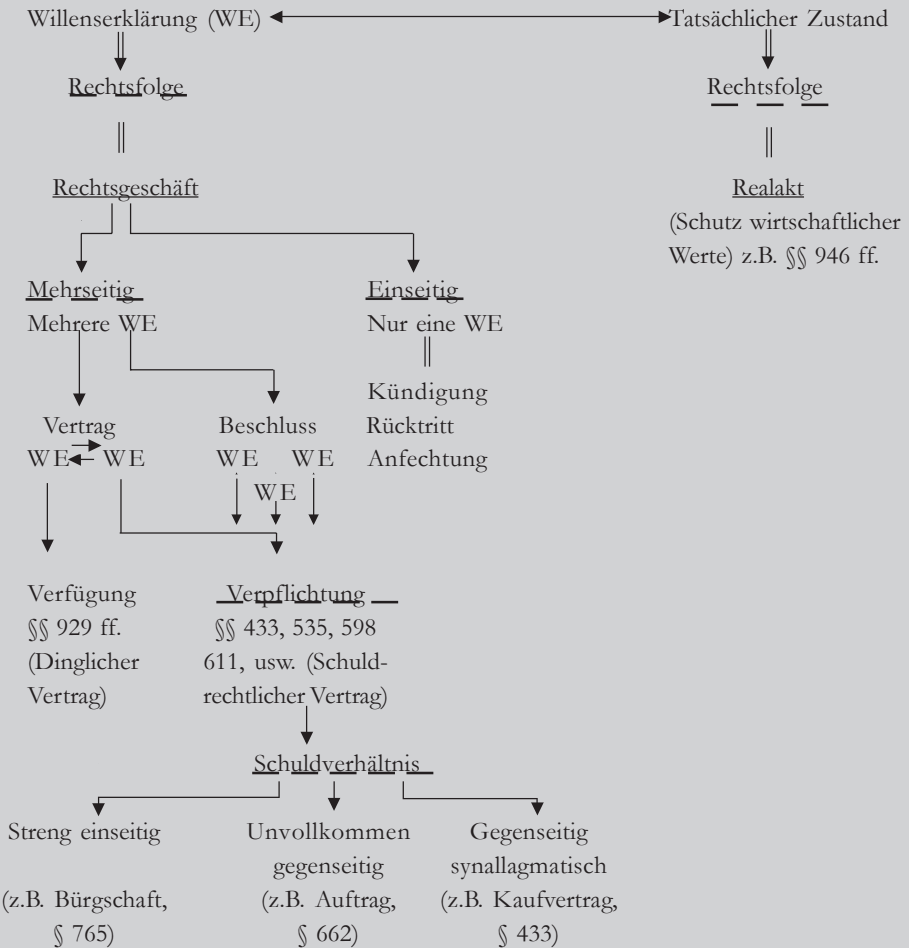
Einwendungen unterscheiden sich durch ihre Wirkung: Bei einer rechtshindernden Einwendung entsteht der Anspruch überhaupt nicht, bei einer rechtsvernichtenden Einwendung ist der Anspruch anschließend weggefallen und bei einer rechtshemmenden Einwendung (Einrede) ist der Anspruch nicht durchsetzbar.

Ein **Rechtsgeschäft** ist die Möglichkeit, durch Willenserklärungen Rechtsfolgen herbeizuführen. Bei einem Realakt tritt die Rechtsfolge nur auf Grund des tatsächlichen Zustands ein.

Von einem mehrseitigen Rechtsgeschäft spricht man dann, wenn mindestens zwei Willenserklärungen erforderlich sind, um eine Rechtsfolge herbeizuführen, wie bei einem Vertrag. Es gibt schuldrechtliche Rechtsgeschäfte, wie der Abschluss eines Kaufvertrages und sachenrechtliche Rechtsgeschäfte, wie die Eigentumsübertragung. Diese Rechtsgeschäfte sind in ihren Voraussetzungen und in ihrer Entstehung unabhängig, d.h. abstrakt voneinander (Abstraktionsprinzip).

Mit dem Begriff Rechtsgeschäft ist der Begriff **Schuldverhältnis** verknüpft. Ein gegenseitiges Schuldverhältnis liegt dann vor, wenn jede Partei Rechte und Pflichten hat wie bei einem Kaufvertrag. Um ein streng einseitiges Schuldverhältnis handelt es sich dann, wenn nur eine Partei Schuldner und nur eine Partei Gläubiger ist.

Übersicht Grundbegriffe:



Beantworten Sie bitte selbständig folgende Fragen mit einem Satz:

1. Wann liegt ein mehrseitiges Rechtsgeschäft vor?

Ein mehrseitiges Rechtsgeschäft liegt dann vor, wenn mehrere Willenserklärungen erforderlich sind, um eine Rechtsfolge auszulösen. Jeder Vertrag ist so ein mehrseitiges Rechtsgeschäft.

2. Nennen Sie 3 Beispiele für ein einseitiges Rechtsgeschäft!

- Kündigung
- Anfechtung
- Rücktritt

3. Wann liegt ein gegenseitiger Vertrag vor?

Dann, wenn sich jede Partei deshalb verpflichtet hat, damit sich die andere Partei ebenfalls verpflichtet. Wenn also jeder Schuldner und Gläubiger zugleich ist. Jede Partei erbringt so ihre Leistung als Äquivalent für die Leistung der anderen Partei, z.B. Kaufvertrag.

4. Ist die Bürgschaft ein einseitiges Schuldverhältnis?

Die Bürgschaft, § 765, ist ein einseitiges Schuldverhältnis, da nur eine Person, der Bürge, verpflichtet ist (die Bürgschaft ist natürlich ein mehrseitiges Rechtsgeschäft, weil zum Abschluss des Bürgschaftsvertrages zwei Willenserklärungen erforderlich sind).

5. Ist die Eigentumsübertragung nach §§ 929 ff. ein mehrseitiges Rechtsgeschäft?

Ja. Die Vorschriften der §§ 929 ff. setzen alle zwei sich deckende Willenserklärungen mit dem Inhalt Eigentumsübergang voraus.

6. Was ist der Unterschied zwischen einem Verpflichtungs- und einem Verfügungsgeschäft?

Ein Verpflichtungsgeschäft führt zur Entstehung eines Schuldverhältnisses, bei einer Verfügung wird hingegen unmittelbar auf ein bereits bestehendes Recht eingewirkt, z.B. Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Inhaltsänderung eines Rechts.

7. Was bedeutet Trennungsprinzip/Abstraktionsprinzip?

Nach dem Trennungsprinzip führt ein kausales Verpflichtungsgeschäft nicht zu einem dinglichen Erfüllungsgeschäft. Der Abschluss eines Kaufvertrages führt so nicht zum Eigentumswechsel, sondern begründet nur die schuldrechtliche Verpflichtung, das Eigentum zu übertragen. Abstraktionsprinzip bedeutet, dass die Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäftes nicht zur Unwirksamkeit des Verfügungsgeschäftes führt.

8. K verlangt von V die Übertragung von Eigentum und Besitz an dem Kaufgegenstand. Anspruchsgrundlagen für dieses Begehren könnten §§ 433 I, 929 S.1 sein?

Falsch. Anspruchsgrundlage ist nur § 433 I.

9. Wann liegt ein Realakt vor?

Ein Realakt liegt dann vor, wenn an ein rein tatsächliches Verhalten ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten kraft Gesetzes eine Rechtsfolge geknüpft wird, z.B. § 946 Verbindung, § 948 Vermischung, § 950 Verarbeitung.

III. Formvorschriften

Sinn und Zweck von Formvorschriften ist der Schutz vor Übereilung, die Beweisfunktion und bei der notariellen Beurkundung die Belehrungsfunktion.

Der Gesetzgeber normiert als einfachste Formen die Textform § 126 b. Gesteigerte Formen sind die Schriftform § 126 I, bei der eine eigenhändige Unterschrift erforderlich ist, die elektronische Form §§ 126 III, 126 a, die öffentliche Beglaubigung § 129 und die notarielle Beurkundung § 128.

Ein Verstoß gegen Formvorschriften führt grundsätzlich zur Nichtigkeit des Vertrages § 125.

10. Welches ist der Zweck von gesetzlichen Formvorschriften?

Übereilungsschutz, z.B. § 766, Schriftform des Bürgschaftversprechens;

Beweiserleichterung, z.B. § 2247, beim Testament;

Sachverständigenberatung, z.B. notarielle Form § 311 b I beim Grundstückskauf.

11. Worin liegt der Unterschied zwischen einer öffentlichen Beglaubigung und der notariellen Beurkundung?

Völlig falsch wäre es, wenn Sie nun einfach die Antwort lesen bzw. über die Antwort nachgrübeln würden.

Allein richtig ist der Blick ins Gesetz. Nach § 129 bedeutet öffentliche Beglaubigung die Bestätigung, dass die Unterschrift in Gegenwart von demjenigen geleistet wurde, dem die Unterschrift zuzuordnen ist. Die notarielle Beurkundung nach § 128 erfordert eine Belehrung des Notars über die rechtlichen Folgen, eine Niederschrift und die Verlesung der Erklärung durch den Notar. Die Beweiskraft erstreckt sich daher im Gegensatz zur öffentlichen Beglaubigung nicht nur auf die Unterschrift, sondern auch auf den Inhalt der Erklärung.

12. V und K vereinbaren, dass V dem K sein Wohnhaus für € 500.000,- verkauft. In der notariellen Urkunde wird aber nur ein Kaufpreis von € 400.000,- aufgenommen. Den restlichen Kaufpreis in Höhe von € 100.000,- will K dem V bar übergeben. Ist der Kaufvertrag wirksam?

Der Kaufvertrag verstößt gegen § 128, da nicht der gesamte Betrag in Höhe von € 500 000,-, über den sich die Parteien geeinigt haben, beurkundet worden ist.

Über den beurkundeten Betrag von € 400.000,- liegt keine wirksame Einigung vor. Der Kaufvertrag ist so nach § 125 I nichtig.

IV. Vertragstypen

Die **Leihe**, **Miete** und **Pacht** unterscheiden sich dadurch von dem **Darlehn** (Sachdarlehn § 607, Gelddarlehn § 488 I), dass der Darlehensnehmer nicht dieselbe Sache, die er erhalten hat, zurückgeben muss, sondern nur eine Sache gleicher Art und Güte.

Ein **Leasingvertrag** liegt vor, wenn ein gegenseitiger Vertrag zur Begründung eines Dauerschuldverhältnisses über die entgeltliche Gebrauchsüberlassung eines Wirtschaftsgutes für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wird.

Auch auf das Finanzierungsleasing werden nach h.M. die mietrechtlichen Vorschriften analog angewendet aber mit der Besonderheit, dass der Leasingnehmer - im Gegensatz zum Mieter - die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs der Sache trägt.

Der Leasinggeber haftet im Gegensatz zum Vermieter nicht für Miet/Sachmängel, sondern tritt seine Ansprüche gegen den Verkäufer an den Leasingnehmer nach § 398 ab.

Bei einem **Werkvertrag** §§ 631 ff. wird die Herstellung des Werkes, also der Erfolg geschuldet.

Wird die Lieferung einer herzustellenden beweglichen Sache geschuldet, handelt es sich nach § 651 um einen **Werklieferungsvertrag**, auf den die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden.

Ein **Auftrag** §§ 662 ff. liegt vor, wenn eine fremdbezogene, unentgeltliche Tätigkeit geleistet wird und keine spezielleren Vorschriften eingreifen.

Übersicht Gebrauchsüberlassungsverträge

	Gebrauchs- überlassung	gegen Entgelt	Gewährleistung durch den Schuldner der Sache	Fruchtziehung § 99
Leihe §§ 598 ff	X			
Miete §§ 535 ff	X	X	X	
Pacht §§ 581 ff	X	X	X	X
Leasing hM				
Mietrecht analog	X	X		(X)

1. Wie unterscheidet sich der Dienst- vom Werkvertrag?

Schauen Sie in das Gesetz!

§ 611: Beim Dienstvertrag wird die Leistung der versprochenen Dienste geschuldet, also die Bemühung.

§ 631: Beim Werkvertrag wird die Herstellung des Werkes, also der Erfolg, geschuldet.

2. Durch welche zwei Gesichtspunkte unterscheiden sich Leihe und Miete?

1) Durch den Gesichtspunkt der Entgeltlichkeit.

Der Leihvertrag, § 598, ist ein unentgeltlicher Gebrauchsüberlassungsvertrag; der Mietvertrag, § 535 II, ein entgeltlicher.

2) Durch den Gesichtspunkt der Instandhaltungspflicht des Vermieters, § 535 I, 2. Er hat im Gegensatz zum Verleiher die Pflicht, die Sache in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten.

3. Durch was unterscheiden sich Pacht und Miete voneinander?

§ 581:

Der Pächter ist im Gegensatz zum Mieter zur Fruchtziehung berechtigt.

4. Was ist Inhalt eines Leasingvertrages?

Der Leasinggeber überlässt, wie beim Mietvertrag, den entgeltlichen Gebrauch der Sache. Der Leasingnehmer trägt, wie beim Kaufvertrag, die Gefahr des zufälligen Untergangs und muss in diesem Falle auch weiter zahlen.

5. Welche Vorschriften finden auf den Leasingvertrag Anwendung?

Dies ist streitig.

Nach der h.M. grundsätzlich die Vorschriften des Mietrechts.

6. Durch was unterscheiden sich Leihe und Darlehen?

Bei der Leihe, § 604 I, ist die Sache zurückzugeben, die übergeben wurde, es handelt sich also um eine Stückschuld.

Bei einem Darlehen sind nur Sachen gleicher Art und Güte zurückzugewähren, es handelt sich also um eine Gattungsschuld. Für das Sachdarlehen ergibt sich dies aus § 607 I. Für das Gelddarlehen aus § 488 I.

7. Wie wirkt es sich aus, wenn eine Gattungssache untergeht?**Wie wirkt es sich aus, wenn eine Stückschuld untergeht?**

Geht die Gattungssache unter und ist die Gattung an sich noch vorhanden, bleibt es bei dem Erfüllungsanspruch. § 276 I 1 a. E. begründet insoweit eine verschuldensunabhängige Beschaffungsschuld (Näheres in LE 2). Handelte es sich beispielsweise um einen Kaufvertrag, kann der Käufer nach § 433 I immer noch die Lieferung der Sache verlangen. Handelt es sich hingegen um eine Stückschuld, dann ist dieser Erfüllungsanspruch, der sogenannte "Primäranspruch" untergegangen, § 275 I. Es kann nur noch der sog. "Sekundäranspruch", also Schadensersatz, verlangt werden.

8. Wann liegt ein Auftrag nach § 662 vor?

Wenn sich die Parteien über eine unentgeltliche Tätigkeit geeinigt haben, die nicht bereits durch Sonderregeln erfasst ist.

9. Wann liegt ein Auftrag vor? Wann ist kein Rechtsgeschäft gegeben? Nennen Sie das Abgrenzungskriterium.

Rechtsbindungswille.

10. Wann liegt ein sog. "Rechtsbindungswille" vor?

Nach der Rechtsprechung grundsätzlich dann, wenn bei objektiver Betrachtung wesentliche wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen.

DAS PRÜFUNGSSCHEMA

I. VERTRAGLICHE ANSPRÜCHE

- A. Erfüllungsansprüche (Primäransprüche)
- B. Schadensersatzansprüche (Sekundäransprüche)
Pflichtverletzung:
 - 1. Nichtleistung (Unmöglichkeit) 280/1 u. 3; 283
311 a/2 anfängl. Leistungshindernis
 - 2. Verzug 280/1 u. 2, 286 SE und Erfüllung
280/1 u. 3, 281 SE statt Erfüllung
 - 3. Sach- und Werkmangel 280 ff., 437 Nr. 3 SE
280 ff., 634 Nr. 4 SE
 - 4. Sorgfaltsverletzung
 - a. Bei Erfüllung (PFV) 280/1, 241/2 SE und Erfüllung
280/1 u. 3, 282 SE statt Erfüllung
 - b. Bei Vertragsschluss (CIC) 280/1, 311/2, 241/2 SE
 - 5. Sonstige Ansprüche
 - a. Aufwendungsersatz 311 a/2, 284
280 ff., 284
 - b. Surrogate 285

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG

III. SACHENRECHTLICHE ANSPRÜCHE

- A. Erfüllungsansprüche (Primäransprüche)
 - 1. Herausgabe
 - 2. Berichtigung
 - 3. Unterlassung
 - 4. Duldung der Zwangsvollstreckung
- B. Schadensersatzansprüche (Sekundäransprüche)
 - 1. Nutzungsersatz
 - 2. Schadensersatz
 - 3. Verwendungsersatz
- C. Sonstige Ansprüche

IV. DELIKTISCHE ANSPRÜCHE

- A. Gefährdungshaftung
- B. Haftung für vermutetes, aber widerlegbares Verschulden
- C. Haftung für nachgewiesenes Verschulden

V. BEREICHERUNGSRECHTLICHE ANSPRÜCHE

- A. Leistungskonditionen
- B. Nichtleistungskonditionen

MERKSATZ: VIEL GUTES SCHREIBT DER BEARBEITER

DAS SYSTEM DER EINWENDUNGEN

- α Rechtshindernde Einwendungen
- β Rechtsvernichtende Einwendungen
- χ Rechtshemmende Einreden

ERFOLGREICH LERNEN

Das System der Ansprüche

100 Anspruchsgrundlagen und ihre Voraussetzungen vgl. Anhang

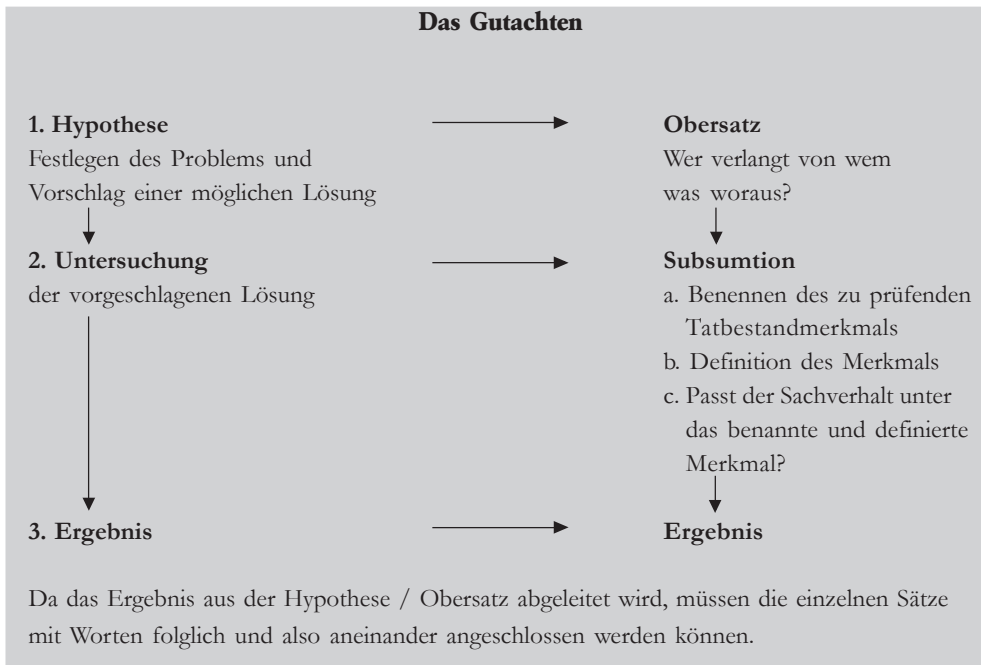
Bei Problemen des täglichen Lebens, bei wissenschaftlichen Problemen, genauso wie bei juristischen Problemen ist es entscheidend, einen systematischen Lösungsweg einzuschlagen. Diese systematische Lösung entwickeln Sie dann in einem **Gutachten**, welches von einer Arbeitshypothese ausgeht.

Diese Hypothese, der juristischen Obersatz, ergibt sich als Antwort auf die Frage „Wer verlangt von wem was woraus?“ Die Frage nach dem „woraus“ ist die Frage nach der Anspruchsgrundlage, aufgrund derer das Problem gelöst werden kann.

Sie **benennen** dann die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage.

Handelt es sich um abstrakte Voraussetzungen, dann sind diese Merkmale zu **definieren**.

Erst nachdem Sie das Merkmal benannt und definiert haben, können Sie mit der **Subsumtion** beginnen, sich also fragen, ob der zu begutachtende Sachverhalt das benannte und definierte Merkmal ausfüllt.



1. Wie wird der juristische Obersatz gebildet?

Der juristische Obersatz ergibt sich als Antwort auf die Frage “Wer verlangt von wem was woraus?”

2. Was ist eine Anspruchsgrundlage?

Eine Anspruchsgrundlage ist eine solche Vorschrift, die unmittelbar ein Tun oder Unterlassen als Rechtsfolge aufzeigt.

3. In welcher Reihenfolge untersuchen Sie die Anspruchsgrundlagen?

- 1) **V**ertragliche Ansprüche
- 2) **G**eschäftsführung ohne Auftrag

- 3) **S**achenrechtliche Ansprüche
- 4) **D**eliktsische Ansprüche
- 5) **B**ereicherungsrechtliche Ansprüche

Merksatz:

Viel **G**utes **s**chreibt **d**er **B**earbeiter

4. Was bedeutet Subsumtion?

Subsumtion bedeutet die Unterordnung des Sachverhaltes unter eine juristische Vorschrift.

5. Wie wird die Subsumtion durchgeführt?

- 1) Benennen des zu prüfenden Tatbestandsmerkmals.
- 2) Wenn es sich um ein abstraktes Merkmal handelt, muss dieses Merkmal definiert werden.
- 3) Die Prüfung, ob der Sachverhalt unter das benannte und ggf. definierte Merkmal "passt".

6. Was bedeutet Gutachtenstil?

Gutachtenstil bedeutet die Ableitung des Ergebnisses aus dem zuvor aufgestellten und subsumierten Obersatz. Da die Lösung abgeleitet wird, muss diese mit Worten wie "folglich" und "also" dargestellt werden.

Bitte machen Sie sich klar, warum allgemein Diskussionen mit Ihrem Partner oder im Fernsehen wenig zufriedenstellend verlaufen. Dies ist deshalb der Fall, weil die Diskussionsteilnehmer nicht bei dem vorgegebenen Thema bleiben bzw. Unterschiedliches unter dem Thema verstehen. Ihre Aufgabe ist es, um privat oder juristisch sinnvoll diskutieren zu können, das Thema genau zu bestimmen und erst, wenn dieses Thema abgeschlossen ist, zum anderen Thema überzugehen (Benennen, Festlegen des Tatbestandsmerkmals). Wenn Sie sich also z.B. mit ihrem Partner darüber unterhalten wollen, dass dieser vielleicht auch einmal Lebensmittel einkaufen könnte, hat bei dieser Diskussion ein anderes Thema, wie z.B., dass umgekehrt Sie für mehr Ordnung in der Wohnung sorgen müssten, nichts zu suchen.

Möchten Sie sich sinnvoll über ein abstraktes Thema unterhalten, wie beispielsweise Emanzipation, Faschismus etc., werden unterschiedliche Personen Unterschiedliches unter diesem Thema verstehen. Ein Aneinandervorbeireden ist dann vorprogrammiert. Es muss zuerst zwischen den Diskussionsteilnehmern festgelegt werden, was in dieser Runde überhaupt unter Emanzipation bzw. Faschismus zu verstehen ist (für den Juristen bedeutet dies, dass das benannte Tatbestandsmerkmal genau definiert werden soll).

VI. Das Auffinden der richtigen Vorschriften

Das BGB ist in den Allgemeinen Teil, das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht unterteilt.

Das Recht der Schuldverhältnisse ist zweigeteilt, nämlich in den allgemeinen Teil des Schuldrechts und in das besondere Schuldrecht.

Achtung wichtig: Der **allgemeine Teil des Schuldrechts** hat wiederum eine **Zweiteilung** erfahren:

In einen allgemeinen Teil, der für alle Schuldverhältnisse gilt (§§ 241 ff.) und in einen „besonderen allgemeinen Teil“ (§§ 320-326), der den allgemeinen Teil für die gegenseitigen Verträge beinhaltet.

Muss ein schuldrechtliches Problem, beispielsweise ein vertragliches Problem, behandelt werden, suchen Sie zuerst die einschlägigen Vorschriften im Schuldrecht BT. Werden Sie dort nicht fündig, setzen Sie die Suche grundsätzlich im Schuldrecht AT bei §§ 241 ff. fort. Handelt es sich hingegen um ein gegenseitiges Schuldverhältnis, richten Sie Ihre Aufmerksamkeit bei der Suche zuerst auf die §§ 320 ff.

1. Wie ist das BGB unterteilt?

1. Allgemeiner Teil
2. Recht der Schuldverhältnisse (Schuldrecht)
3. Sachenrecht
4. Familienrecht
5. Erbrecht

2. Was bedeutet Allgemeiner Teil des BGB's bzw. des deutschen Zivilrechts?

Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB's sind auf alle übrigen Abschnitte des BGB's und auch auf alle anderen zivilrechtlichen Gesetze, soweit dort keine abschließende Sonderregelung erfolgt ist, anwendbar.

3. Wie unterscheidet sich das Schuldrecht vom Sachenrecht?

Im Schuldrecht sind die Rechtsbeziehungen zwischen bestimmten Personen geregelt, während im Sachenrecht die Rechtswirkungen gegenüber jedermann (absolute Rechte) dargestellt sind.

Bitte machen Sie sich diesen gravierenden Unterschied zwischen Schuldrecht und Sachenrecht ganz klar. Da sachenrechtliche Rechte absolut, also gegenüber jedermann, und schuldrechtliche Rechte nur relativ zwischen bestimmten Personen wirken, dürfen sachenrechtliche und schuldrechtliche Vorschriften nicht miteinander vermengt werden (schwerer Fehler, Verstoß gegen das Abstraktionsprinzip).

4. Wie ist das Recht der Schuldverhältnisse unterteilt?

In die Abschnitte 1-7 mit Paragraphen, die für alle Schuldverhältnisse gelten können (Allgemeiner Teil des Schuldrechts), §§ 241-432 und den 8. Abschnitt „Einzelne Schuldverhältnisse“ (Besonderer Teil des Schuldrechts), §§ 433-853.

5. Wie kann der Allgemeine Teil des Schuldrechts unterteilt werden?

In einen allgemeinsten Teil des Schuldrechts (§§ 241 ff.), der für alle Schuldverhältnisse gilt und einen in diesem als „Enklave“ enthaltenen besonderen Allgemeinen Teil (§§ 320-326). Dieser gilt nur für gegenseitige Verträge

6. Wann liegt ein gegenseitiges Schuldverhältnis (Vertrag) vor?

Dann, wenn sich jede Partei deshalb verpflichtet hat, damit sich die andere Partei ebenfalls verpflichtet. Wenn also jeder Schuldner und Gläubiger zugleich ist, z.B. der Kaufvertrag.

7. Stehen die Leistungen bei einem Leihvertrag, § 598 ff., in einem Gegenseitigkeitsverhältnis, so dass der Leihvertrag ein gegenseitiger Vertrag ist?

Nein. Zwar wird der Verleiher nach der Anspruchsgrundlage § 598 dazu verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache zu gestatten und der Entleiher nach der Anspruchsgrundlage § 604 I, die geliehene Sache nach Ablauf der Leihzeit zurückzugeben, jedoch hat sich der Verleiher nicht deshalb verpflichtet, damit er vom Entleiher eine Gegenleistung erhält.

8. Bitte stellen Sie dar, wie die Anspruchsgrundlagen zu folgendem Fall aufgefunden werden:

G leiht S seinen Fernseher. Der Fernseher wird durch Fahrlässigkeit bei S zerstört und kann so nach Ablauf der Leihzeit nicht zurückgegeben werden.

Erster Gedanke: Der Primäranspruch, der Anspruch auf Erfüllung (Rückgabe des Fernsehers), ist nicht mehr gefragt. Es geht also um den Sekundäranspruch, den Anspruch auf Schadensersatz. **Die Hypothese, der Obersatz**, ergibt sich als Antwort auf die Frage **“Wer verlangt von wem was woraus?”**.

Sie schreiben nun nieder: G verlangt von S Schadensersatz wegen des zerstörten Fernsehers. Die Antwort auf das “woraus” ist die Frage nach der Anspruchsgrundlage. Der zweite Gedanke gilt nun der systematischen Suche der Anspruchsgrundlage.

Sie überlegen sich, dass zuerst die vertraglichen Ansprüche zu prüfen sind. Deswegen sehen Sie im Rahmen des ersten systematischen Schrittes im Besonderen Teil des Schuldrechts, 8. Abschnitt des BGB, die Vorschriften über die Leihe, §§ 598 ff., durch. Sie stellen daraufhin fest, dass es bei §§ 598 ff. keine Anspruchsgrundlage mit der Rechtsfolge Schadensersatz gibt. Wenn im Besonderen Teil des Schuldrechts keine Regelung existiert, ist der nächste systematische Schritt, im Allgemeinen Teil des Schuldrechts (Abschnitt 1-7, §§ 241-432) nachzusehen. Anspruchsgrundlage ist dann §§ 280 I und III, 283.

Weiterhin wäre dann in der Klausur als Anspruchsgrundlage § 823 I zu prüfen und anzunehmen. Diese Anspruchsgrundlage haben Sie wie folgt gefunden:

I. Vertragliche Ansprüche, § 280 I und III, 283

II. Geschäftsführung ohne Auftrag (-)

III. Sachenrechtliche Ansprüche (-)

IV. Deliktische Ansprüche, § 823 I

V. Bereicherungsrechtliche Ansprüche (-)

9. Muss im Rahmen eines Auftrages der Beauftragte zuerst das durch die Geschäftsbesorgung Erlangte herausgeben, § 667, oder muss zuerst der Auftraggeber Aufwendungsersatz leisten, § 670.

Wie gehen Sie vor, um die einschlägigen Vorschriften zu finden?

Sie suchen zuerst im Besonderen Teil des Schuldrechts bei §§ 662 ff. die Antwort. Nachdem Sie festgestellt haben, dass sich im Besonderen Teil des Schuldrechts die Antwort nicht finden lässt, schauen Sie in den Allgemeinen Teil (§§ 241-432). Dabei ist zu beachten, dass es einen allgemeinen Teil des Allgemeinen Schuldrechts, §§ 241 ff., und als Enklave einen besonderen Allgemeinen Teil, §§ 320-326, für die gegenseitigen Schuldverhältnisse gibt.

Also ist die Frage: Ist der Auftrag ein gegenseitiges Schuldverhältnis?

Antwort: Der Auftrag ist kein gegenseitiges Schuldverhältnis, da die Leistungen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Die Leistung der Herausgabe wird nicht wegen der Leistung des Aufwendersersatzes, also als Äquivalent, erbracht. Sie machen sich klar, dass die Leihe kein gegenseitiges Schuldverhältnis ist. Also sind §§ 241 ff. als Vorschriften aus dem allgemeinsten Teil des Schuldrechts mit Ausnahme der §§ 320-327 anzuwenden. Die Lösung ergibt sich dann nach §§ 273, 274: Es muss keiner zuerst leisten, sondern es ist Zug um Zug zu leisten.

10. Muss der Verkäufer zuerst nach § 433 I dem Käufer Eigentum und Besitz an den Kaufgegenstand verschaffen, oder der Käufer zuerst nach § 433 II den Kaufpreis zahlen?

Sie studieren im 8. Abschnitt des Schuldrechts §§ 433 ff., finden dort in dem „besonderen Teil“ keine Lösung. Dann könnte sich die Lösung aus dem „allgemeinen Teil“ des Schuldrechts ergeben. Der Kaufvertrag ist ein gegenseitiges Schuldverhältnis, also müssen Sie §§ 320-326 studieren. Die Antwort ergibt sich aus §§ 320, 322. Es muss keiner zuerst leisten, sondern es ist Zug um Zug zu leisten.

Bitte fragen Sie sich, ob Sie grundsätzlich richtig, nämlich strukturell lernen. Richtig Lernen bedeutet für die vorangegangenen Fälle, dass Sie sich die Dogmatik des Schuldrechts klar gemacht haben und den Unterschied von gegenseitigen Verträgen zu sonstigen Schuldverhältnissen beherrschen. Diese Erkenntnis führt nun dazu, die entsprechenden Verknüpfungsnormen, nämlich ggf. §§ 273, 274 und §§ 320, 322 voneinander differenzieren zu können.

Falsches Lernen wäre exemplarisches Lernen. Sie versuchen auswendig zu lernen, dass bspw. für den Auftrag und bei der Frage, wer zuerst leisten muss, auf §§ 273, 274 abzustellen ist. Gehen Sie so vor, werden Sie das Recht niemals in den Griff bekommen, denn es gibt noch viele andere Schuldverhältnisse und auch andere Vorschriften, die Sie dann entsprechend auswendig lernen müssten. Sie würden sich dann für eine Vielzahl von Schuldverhältnissen jeweils mehrere Vorschriften einprägen müssen, was nicht gelingen kann. Auch wenn ein atypisches Schuldverhältnis im Staatsexamen gefragt ist, z.B. eine vertragliche Konstellation nach § 311, wie Garantievertrag, Schuldbeitritt, Sicherungsvertrag etc., wären Sie niemals in der Lage, die entscheidenden Normen zu finden.

11. Welche 3 Arten von Einwendungen gibt es?

- 1) Rechtshindernde Einwendungen
- 2) Rechtsvernichtende Einwendungen
- 3) Rechtshemmende Einwendungen (Einreden)

12. Definieren Sie rechtshindernde, rechtsvernichtende und rechtshemmende Einwendung.

Rechtshindernde Einwendung: Das Recht entsteht nicht.

Rechtsvernichtende Einwendung: Das Recht ist entstanden, aber später weggefallen.

Rechtshemmende Einwendung (Einreden): Das Recht ist entstanden und besteht weiter. Es kann nur ggf. nicht mehr durchgesetzt werden. Die Durchsetzung des Anspruchs ist dann nicht mehr möglich, wenn sich die Partei auf die rechtshemmende Einwendung beruft (Einrede).

13. Um welche Art von Einwendung handelt es sich bei der mangelnden Geschäftsfähigkeit, §§ 104, 105, bei Verstoß gegen Formvorschriften, §§ 311 b, 126, bei der Sittenwidrigkeit, § 138?

Es handelt sich um rechtshindernde Einwendungen.

14. Wo werden die rechtshindernden Einwendungen geprüft? Stellen Sie dies am Beispiel des Kaufvertrages, § 433, dar.

Ein Kaufvertrag setzt zwei wirksame Willenserklärungen, Angebot und Annahme, also einen Konsens voraus. Die rechtshindernden Einwendungen werden dann direkt bei diesen beiden Willenserklärungen geprüft, bei der Frage, ob sie wirksam sind und führen zu dem Ergebnis, dass das Recht aus dem Kaufvertrag, Zahlung des Kaufpreises bzw. Übereignung des Gegenstandes, nicht entstanden ist.

15. Um welche Art von Einwendung handelt es sich bei der Erfüllung, § 362? Wie wird diese am Beispielsfall des Kaufvertrages geprüft?

Bei der Erfüllung, § 362, handelt es sich um eine rechtsvernichtende Einwendung. Nachdem Sie festgestellt haben, dass ein Kaufvertrag vorliegt und insoweit der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises bzw. auf Übereignung der Sache entstanden ist, könnte dieser Anspruch aufgrund der Erfüllung, § 362, weggefallen sein.

16. Um welche Art von Einwendung handelt es sich bei der Verjährung? Wie wird diese anhand des Bsp. Kaufvertrag geprüft?

§ 214: Bei der Verjährung handelt es sich um eine rechtshemmende Einwendung (Einrede). Sie stellen also fest, der Anspruch aus dem Kaufvertrag ist entstanden und auch nicht untergegangen. Sie schreiben in Ihrer Klausur, der Anspruch könnte dann ggf. nicht mehr durchsetzbar sein, wenn sich die Partei auf die Verjährung beruft.

Vertiefung:

Lesen Sie nun zur Vertiefung folgende Randnummern im Medicus. Bitte lesen Sie den Medicus nur, wenn Sie das zuvor Ausgeführte verstanden haben!

- *Aufbau Rn. 1-23*
- *Form Rn. 178-187 b*
- *Gefälligkeitsverhältnis Rn. 365-372*
- *Einwendungen Rn. 731-749*

Hinterfragen Sie jeweils die durch Medicus vorgenommenen Differenzierungen bzw. Abweichungen, beispielsweise wie folgt:

1. In welchen Punkten decken sich die von Medicus vorgenommene Prüfung von Anspruchsnormen und die zuvor aufgezeigten Gesichtspunkte genau?

In der Reihenfolge: Es sind zuerst vertragliche vor dinglichen Ansprüchen und deliktischen Ansprüchen zu prüfen.

2. Warum sind vertragliche Ansprüche immer zuerst zu prüfen?

Der Vertrag stellt die speziellste Regelung dar und kann auf alle anderen Anspruchsnormen einwirken:

So kann sich aus ihm ein Auftrag i.S.d. Vorschriften der GoA ergeben. Der Vertrag kann ein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 darstellen; aus den vertraglichen Regelungen kann sich ein Rechtfertigungsgrund nach § 823 ff. ergeben und der Vertrag kann Rechtsgrund i.S.d. §§ 812 ff. sein.

Zudem kann das durch die vertraglichen Regeln festgelegte Maß des Verschuldens die Delikts haftung beeinflussen.

6. Was ist zu beachten, wenn die Fallfrage lautet: Wie wird das Gericht entscheiden bzw. wird der Beklagte verurteilt werden?

Es ist dann grundsätzlich zwischen Zulässigkeit der Klage und der Begründetheit zu unterscheiden. Die Zulässigkeit muss dann vor der Begründetheit geprüft werden, da nur bei einer zulässigen Klage auf die Begründetheit eingegangen werden darf.

7. Wie ist die Prüfung vorzunehmen, wenn sich die Frage stellt, wie der Rechtsanwalt entscheiden wird?

Es ist dann die materielle Rechtslage vor der prozessualen Rechtslage zu prüfen. Ein Rechtsanwalt muss vorrangig die materielle Rechtslage klären, bevor er die optimale Form der prozessualen Durchsetzung bestimmen kann.